

Beschäftigungsförderung und sozialintegrative Leistungen des SGB II im kommunalen Netzwerk

Grundsatzreferat im Forum „Sozialintegrative Leistungen: Nutzung und Bedeutung für den Eingliederungserfolg“ auf dem Bundeskongress SGB II am 1.10.07 in Berlin

Doppelter Auftrag des SGB II in geteilter Verantwortung

1. Integration der Hilfebedürftigen in Erwerbsarbeit
 2. Erhalt bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
 3. Sicherung des Lebensunterhaltes in menschenwürdiger Lebensführung als letztes soziales Netz
 4. Stärkung der Eigenverantwortung, soziale Stabilisierung und Integration
- ☒ **SGB II ist ein Fürsorge- und ein Arbeitsmarktgesetz, dessen Träger der Bund und die Kommunen sind**

Was sind sozialintegrative flankierende Leistungen im SGB II ?

Sozialintegrative flankierende Leistungen können als weitere Leistungen erbracht werden, soweit sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind (§ 16 Abs. 2);

Die Kommunen sind die Träger der sozialintegrativen flankierenden Leistungen:

- Tagesbetreuung von Kindern und häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Wer steuert die Erbringung von sozialintegrativen Leistungen im SGB II ?

Sozialintegrative Leistungen werden in der Regel im Rahmen der individuellen Hilfeprozesse zur Eingliederung in Arbeit von den persönlichen Ansprechpartnern, d.h. den Fachkräften für Fallmanagement und/oder Arbeitsvermittlung vermittelt und gesteuert.

In der Regel wird hierbei auf Dienste und Einrichtungen zurückgegriffen, die von den kommunalen Jugend- und Sozialverwaltungen gemeinsam mit den freigemeinnützigen Trägern der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege geplant, gesteuert und finanziert werden.

Die Träger der SGB II-Leistungen sollen mit den lokalen Akteuren zusammenarbeiten und die örtlichen Einrichtungen und Dienste nutzen.

Die zentrale Rolle des Fallmanagements

„Zur schnellstmöglichen Überwindung der Hilfebedürftigkeit bedarf es einer **maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen** auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. **Kernelement** der neuen Leistung soll deshalb das **Fallmanagement sein**. Im Rahmen des Fallmanagements wird die **konkrete Bedarfslage** des Betroffenen erhoben; darauf aufbauend wird dann ein **individuelles Angebot unter aktiver Mitarbeit** des Hilfebedürftigen **geplant und gesteuert.**“ (Begründung zum SGB II; Allgemeiner Teil)

Die Prozessebenen des Fallmanagements gelten auch für die flankierenden Leistungen

Einzelfallintegration:

Integration fallbezogener Prozess-Schritte
(Beratung, Diagnose/Assessment, Zielvereinbarung,
Hilfeplanung, Eingliederungsvereinbarung;
Leistungssteuerung)

+

Systemintegration:

Integration fallübergreifender
Planungs- und Steuerungselemente
(Angebotsplanung, -entwicklung
und -steuerung mit Leistungs- und
Finanzcontrolling, amtliche Statistik)

Missverständnis A:

Fallmanager(innen) decken den „sozialarbeiterischen Bedarf“ ab, deshalb werden sozialpädagogische Angebote überflüssig

Missverständnis B:

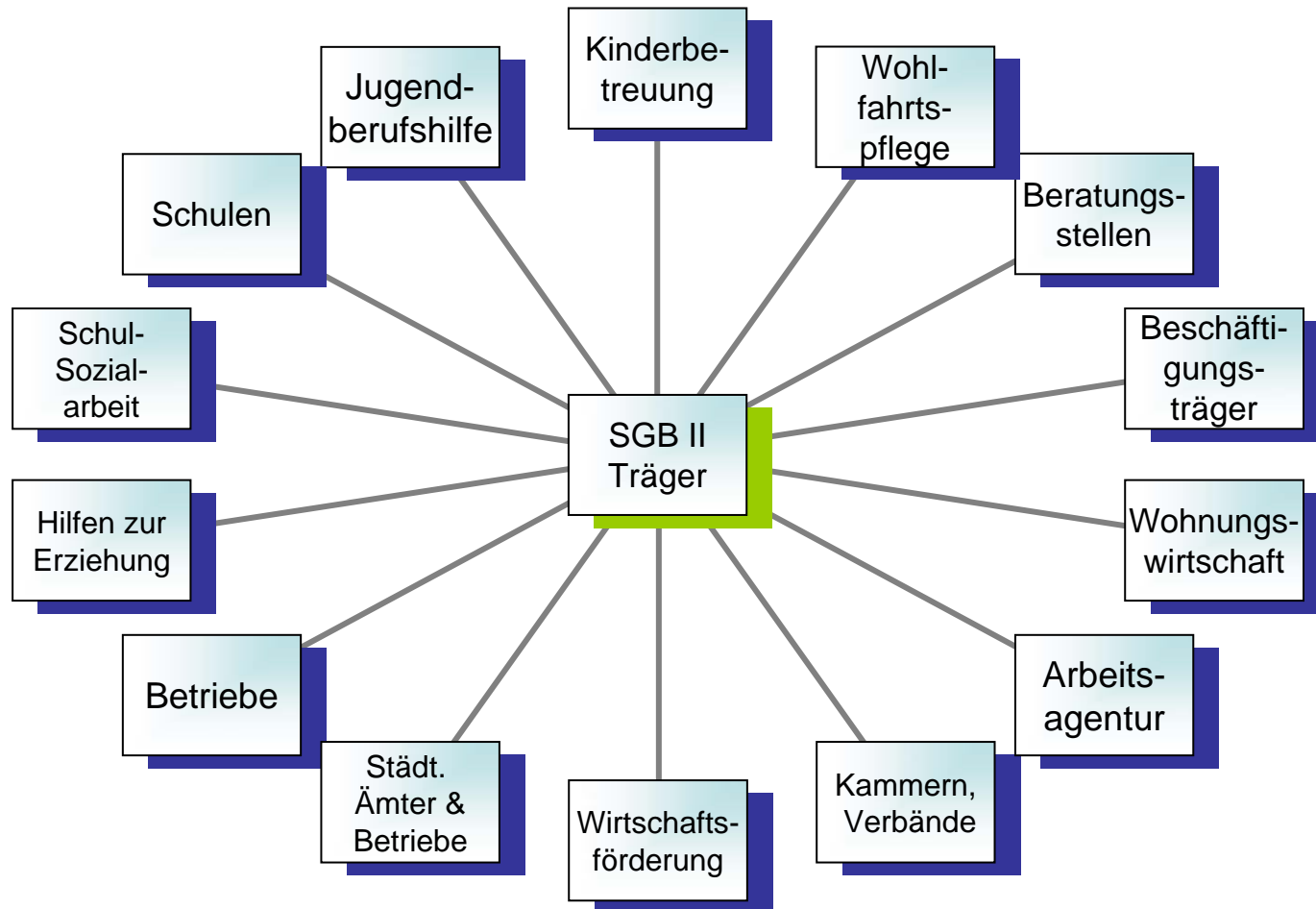
Da es sozialpädagogische und sozialarbeiterische Angebote gibt, sind entsprechende Kompetenzen bei Fallmanager(innen) überflüssig

Richtig: Fallmanagement ist eine „primäre Dienstleistung“, die „sekundäre Dienstleistungen“ wie Eingliederungsmaßnahmen und flankierende Leistungen steuert, aber nicht selbst erbringt. Hierzu sind spezifische Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf ein qualifiziertes „Assessment“ und eine gute „Marktübersicht“ der verfügbaren Angebote und Hilfen

Kooperationsformen bei der einzelfallbezogenen Netzwerknutzung im Fallmanagement flankierender Leistungen des SGB II

Kooperationspartner	Kooperationsform
<p>Beauftragte Dritte gegen Entgelt: (Sucht- oder Schuldenberatungsstellen, Tagesbetreuungseinrichtungem Tagesmütter, mobile Dienste etc.)</p>	<p>Auftrag, Entgelt, Bericht auf der Basis eines Vertrags (Entgelt- und Leistungsvereinbarung)</p>
<p>Verbindliche Kooperation mit freien Trägern im Rahmen wohlfahrtsstaatlicher Koproduktion: (Wohlfahrtspflege, freie Träger der Jugendhilfe etc.)</p>	<p>Absprachen über Leistungen auf der Basis von gemeinsamen Zielen, Zuwendungen sowie Verwendungsnachweisen</p>
<p>Verbindliche Kooperation mit zuständigen kommunalen Stellen (Jugendhilfe, Altenhilfe, Sozialhilfe, Gesundheitsdienste, Schulen, Wohnungsamt etc.)</p>	<p>Ziel-/Kooperationsvereinbarungen ggfls. konkretisiert in Schnittstellenvereinbarungen o. ä.; ggfls. Kostenerstattung</p>
<p>Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger wird auf in der Kommune vorhandenes Angebot verwiesen</p>	<p>Bericht des eHb</p>
<p>Kooperation mit „privaten“ Partnern (Vermietern, Stadtwerke, Nachbarn, ehrenamtliche Helfer oder Paten)</p>	<p>Individuelle Absprachen im Auftrag des/gemeinsam mit dem/r Hilfebedürftigen</p>

SGB II im lokalen Netzwerk am Beispiel Wiesbaden



Professionelle Kooperation und Vernetzung in der Aufbauorganisation durch das Sozialraumprinzip ermöglichen

- Alle sozialen Dienste der Stadt sind nach dem Wohnort ihrer Klienten zuständig
- Hierzu wurde das Stadtgebiet in 23 Stadtteile und in 8 Regionale Arbeitsgruppen aufgeteilt, die in 4 dezentralen gemeinsamen Dienststellen angesiedelt sind (werden sollen)
- Die Leistungssachbearbeitung und das Fallmanagement SGB II, die Bezirksozialarbeit der Jugendhilfe, die Erziehungsberatungsstellen (auch die der freien Träger), die Sozialhilfe, die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter sind auf die regionalen Arbeitsgruppen aufgeteilt
- In 12 der 23 Stadtteile koordinieren Stadtteilkonferenzen die Arbeit und gemeinsame Projekte der sozialen Dienste, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Kirchengemeinden und der freien Träger sowie lokale Initiativen

Verbindliche Kooperation mit den Schuldnerberatungsstellen

- FM und Klient legen in einer Eingliederungsvereinbarung die Einschaltung einer Schuldnerberatung fest
- ein Persönliches Datenblatt des Klienten wird an Schuldnerberatung gesandt bzw. vom Klienten dort abgegeben
- auf einem „Laufzettel“ bestätigt die Schuldnerberatungsstelle, wann ein Kontakt aufgenommen wurde, wann die Erstberatung stattfindet und welche Beratungsintensität ⁺ notwendig ist, sowie den Abschluss und das Ergebnis der Beratung – teilweise wird ein schriftlicher Bericht erstellt
- die Kooperation bei Problemen und die Qualitätssicherung der Prozesse zwischen dem Fallmanagement und den Schuldnerberatungsstellen wird durch beauftragte FM-Fachkräfte (Vertiefungsaufgabe) wahrgenommen
- die Schuldnerberatungsstellen werden finanziell durch Zuschüsse der Stadt aus dem SGB II (kommunale Mittel) und SGB XII gefördert

Verbindliche Kooperation mit den Suchtberatungsstellen

- FM und eHb legen in einer Eingliederungsvereinbarung die Einschaltung einer Schuldnerberatung mit folgenden Details fest:
 - Vereinbarung eines Erstberatungstermins bei der Beratungsstelle und Einverständnis, dass beratungsrelevante Daten ausgetauscht werden dürfen
 - Verpflichtung des eHb die ausgehändigten Formulare „Sachstandsbericht“ und „Datenblatt“ der Beratungsstelle zu übergeben
 - Alle vereinbarten Beratungstermine wahrzunehmen sowie eine entsprechende Bescheinigung dem FM vorzulegen
- Stimmt der eHb dem schriftlichen Austausch der beratungsrelevanten Daten nicht zu, so wird in der EV lediglich vereinbart, dass der eHb das Formular „Sachstandsbericht“ ausfüllen zu lassen und regelmäßige Rückmeldungen über den Beratungsverlauf zu geben
- die Suchtberatungsstellen werden aus kommunalen Mitteln gefördert

Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern und zur häuslichen Pflege von Angehörigen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB II: als eigenständige Leistung der Jugendhilfe

Insgesamt waren im März 2006 aus Familien mit SGB II-Leistungen

- 130 Kinder unter 3 Jahren
- 1.297 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren
- 584 Kinder im Grundschulalter

in Kinderkrippen, -tagesstätten oder Horten untergebracht. Zusätzlich nutzten

- 121 Kinder ganztägige Angebote in den Betreuenden Grundschulen.

Das Amt für Soziale Arbeit übernimmt die Gebühren bzw. Elternbeiträge für die 2.132 Kinder aus SGB II-Familien und wendete hierfür im Jahr 2006 **4,25 Mio € aus kommunalen Mitteln** auf.

Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern und zur häuslichen Pflege von Angehörigen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB II: besondere Leistung auf Veranlassung des Fallmanagements SGB II

Zur umgehenden Versorgung der Kinder ist eine besondere Betreuungsbedarfsmeldung an die zuständige Stelle der Jugendhilfe erforderlich:

Zur Erledigung der besonderen **Betreuungsbedarfsmeldungen** wurden 2006 zusätzlich geschaffen, belegt und aus kommunalen SGB II-Mitteln finanziert:

- **30 zusätzliche Krippenplätze für Kinder unter 3 Jahren**
- **10 zusätzliche Tagespflegeplätze im Projekt „Kinderbrücke“**
- **47 zusätzliche Plätze für Grundschul Kinder in Betreuenden Grundschulen**
- **12 zusätzliche Plätze in Kinderhorten**

Fachplanung zum Bedarf und Bestand an flankierenden sozialintegrativen Leistungen

Die Bedarfsplanung und die Qualitätssicherung der flankierenden Leistungen erfolgt

- über eine jährliche Bedarfsplanung des SGB II-Trägers mit den Fachabteilungen, der Jugendhilfe und Sozialplanung und den freien Trägern der Angebote
- Die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Verläufe werden in dem FM-Fachverfahren dokumentiert und über 51b (außer Kinderbetreuung) auch der BA zur Förderstatistik gemeldet
- Die Maßnahmen werden unterjährig von fachlich zuständigen Fallmanager/innen koordiniert und evtl. Probleme direkt mit den Trägern und den für Leistung zuständigen Fachabteilungen besprochen

Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit der Jugendhilfe auf der Basis einer Schnittstellenvereinbarung

Verpflichtende Information der Bezirkssozialarbeit durch die FM-Fachkräfte erfolgt in folgenden Situationen:

- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Es besteht ein über die SGB II-Leistungen hinausgehender Hilfebedarf in Familien wie z.B. Entwicklungsschwierigkeiten der Kinder, Sorgerechtsfragen, Erziehungsprobleme
- Kürzung der Regelleistung bei Familien ab 30 %

Die Bezirkssozialarbeit macht den betroffenen Familien ein eigenes Unterstützungsangebot. Ob eine Hilfeleistung angenommen wird, unterliegt der freien Entscheidung der betroffenen Person.

- Eine Rückmeldung an das FM erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Klienten, dann kann eine gemeinsame Hilfeplanung erfolgen

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere detaillierte Informationen zur Umsetzung des SGB II in Wiesbaden finden Sie unter

www.wiesbaden.de Suchstichwort Sozialplanung

http://www.wiesbaden.de/loader.php?menue=/die_stadt/sozial_fam/menue.php&content=/die_stadt/sozial_fam/soz_planung/beschaeftigung_shop.php